



## BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan
"An der Berghauser Straße I"
in Altmannstein
Stand: 16.12.1987

#### **OTTO KEHRER**

BERATENDER INGENIEUR ARCHITEKT GER. VEREID. SACHVERSTÄNDIGER

LAPPERSDORFER STR. 28 8400 REGENSBURG TEL. 0941/81808 UND 82740

GEMEINDE

MARKT ALTMANNSTEIN

LANDKREIS

EICHSTÄTT

REGIERUNGSBEZIRK

**OBERBAYERN** 

### 1. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

### 1.1 Aufstellung

Der Marktgemeinderat Altmannstein hat am 19.05.1987 beschlossen, einen Bebauungsplan für die Erweiterung des Baugebietes "Nord" in Altmannstein aufzustellen.

Das Plangebiet umfaßt Teilflächen der Flur-Nummern:
1004/3,
1009/5 und
1009/6.

### 1.2 Verfahren

- Die Marktgemeinde Altmannstein hat den Beschluß, einen Bebauungsplan aufzustellen, ortsüblich nach § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.
- . Die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden zwischen dem  $\frac{A\cdot 9.A987}{26.8.A987}$  und  $\frac{9.40.A987}{26.8.A987}$  an der Planung beteiligt.
- Die Marktgemeinde Altmannstein hat in der Zeit vom <u>A.G. AGR7</u> bis <u>G.AO. AGR7</u> die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
- . Der Bebauungsplan enthält soweit wie möglich die vorgebrachten Anregungen seitens aller Beteiligten und wird vom Marktgemeinderat am 27.10.87 gebilligt und beschlossen.
- . Behandlung der Bedenken und Anregungen am 16,12.87.
- . Mitteilung der Ergebnisse
- . Satzungsbeschluß

### 1.3 Flächennutzungsplan

Der Umgriff des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan aufgezeigt.

## 1.4 Entwicklungsplan

- besteht nicht -

### 1.5 Planungsziele

Die Einwohnerentwicklung ist stabil und zeigt jährlichen geringen Zuwachs auf.

Eine stete Nachfrage und Eigenbedarfsdeckung von Wohnungsbauten erfordert eine ortsbezogene Randerschliessung.

Die Entwicklungsfläche bindet an die bestehende Erschliessung an. Die zum optimalen Anschluß an die bestehende Bebauung erforderliche Fläche kann z. Zt. nicht erworben werden.

Um eine geordnete bauliche Entwicklung des Gebietes sowie eine wirtschaftliche und sinnvolle Erschließung der
Baugrundstücke sicherzustellen, wurden die Restflächen
der Entwicklung an die bestehende Bebauung mit aufgezeigt.
Ein späterer Bebauungsplan hat sich an diese Hauptlinien
(Straße, Kanal!) zu orientieren.

## 2. LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES

#### 2.1 Lage

Das Baugebiet ist räumlich verbunden mit der bisherigen Besiedlung und bildet die nördliche Abrundung des Marktes.

### 2.2 Größe

Der Gestaltungsbereich umfaßt eine Fläche von insgesamt 17 190  $m^2 = 1,719$  ha (planimetrische Ermittlung).

### 2.3 Beschaffenheit

Das Gelände steigt stetig von Norden nach Süden. Der südlichste Punkt des Geltungsbereiches hat eine Höhe von ca. 423,50 m ü. NN, der nördlichste Punkt 415,00 m ü. NN.

Der Untergrund ist lehmig-steinig.

### 3. FACHBEREICHE

### 3.1 Straßenbau

Für die Einmündung der Erschließungsstraßen sind die erforderlichen Sichträume eingehalten (Sichtdreieck -MAB1 Nr. 8/77, S. 183).

Die Straßengestaltung wird die planerischen Gesichtspunkte der Empfehlungen für die Anlage von Erschliessungsstraßen (EAE 1985) berücksichtigen.

#### 3.2 Versorgungseinrichtungen

#### 3.2.1 Wasserversorgung

Träger: Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner-Gruppe, Taubental 1, 8426 Altmannstein.

### 3.2.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung muß wegen des Geländes über das Taubental an das bestehende Netz herangeführt werden. Die Trasse verläßt den Wirkungsbereich des Planes nach Westen.

### 3.2.3 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt auf Landkreisebene und ist gesichert.

### 3.2.4 Energieversorgung: OBAG.

### 4. PLANUNG

## 4.1 Straße (Ausbauvorschlag)

# 4.1.1 Hauptsammelstraße

Der Ausbau der Hauptsammelstraße (Einmündung in Berghauser Straße) bis zur Einmündung der südlichen Stichstraße erfolgt 7,00 m breit.

Ausbau: 0,15 m Einzeiler als Randeinspannung

4,50 m Asphaltfahrbahn

0,50 m Dreizeiler als Entwässerungsmulde

1,85 m Grünstreifen bzw. Pflasterfläche bei Grundstückszufahrten.

Bis zur Einmündung der nördlichen Stichstraße wird die Ausbaubreite auf 13 m erweitert: es entsteht eine Straßenplatzfläche.

Ausbau: 1,00 m Grünstreifen

3,00 m Asphaltfahrbahn beidseitig
-mittig Steinpflaster (groß, auf Humus)

Bei der Einmündung des Gehweges verjüngt sich die Ausbaubreite wieder auf 7,00 m.

# 4.1.2 Südliche Stichstraße

Ausbau: 0,15 m Einzeiler als Randeinspannung

4,50 m Asphaltfahrbahn

0,50 m Dreizeiler als Entwässerungsmulde

1,85 m Grünstreifen bzw. Pflasterfläche bei Grundstückszufahrten.

Am Ende entsteht ein Wendeplatz mit einer maximalen Breite von 20 m. Der Platz wird begrenzt von einer 3,50 m breiten asphaltierten Fahrspur; die Innen-fläche wird mit Rasenpflaster (Granit Großpflaster) oder Begrünung gestaltet.

# 4.1.3 Nördliche Stichstraße

Ausbau: 0,15 m Einzeiler als Randeinspannung

4,50 m Asphaltfahrbahn

0,50 m Dreizeiler als Entwässerungsmulde

1,85 m Grünstreifen bzw. Pflasterfläche bei Grundstückszufahrten.

# 4.1.4 Fußweg

Der Fußweg wird mit einer wassergebundenen Decke ausgebaut (Mineralbeton).

### 4.2 Grünbereich

sind als Straßenbegleitgrün im öffentlichen Bereich geplant. In den Platzfolgen werden Bäume gesetzt.

#### 4.3 Bauliche Nutzung

# 4.3.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereiches:

Bruttobaufläche = 17 200 m² = 1,720 ha

Verkehrsflächen ca. - 2 310 m²

Straßenbegleitgrün

und Böschungen ca. - 800 m²

Spielplatz (Grünfläche) ca. - 520 m²

Gesamtnettobaufläche ca. 13 570 m² = 1,357 ha.

# 4.2.2 Wohngebäude und Einwohner (Vorschlag)

Das ergibt eine Baudichte von

$$\frac{EW = 53}{ha = 1,357} = ca.$$
 39 EW/ha =======

# 5. KOSTENSCHÄTZUNG

für vorhandene und geplante Erschließung

			-		
5.1	Erschließungsanlage			DM	Gesamt DM
	Wohnstraßen (einschl. Wendehammer) l	700 m²	a'	100,	170 000,
	Fußweg	28 m	a'	300,	8 400,
	begrünte Pflasterfläche	350 m²	a'	200,	70 000,
	Zufahrten (Kleinpflaster)	170 m²	a¹	150,	25 500,
	Straßenbegleitgrün	800 m²	a'	40,	32 000,
	Herstellungskosten				305 900,
	Grunderwerb für Straßen und	Wege			
	ca. 3	100 m²	a'	36,	111 600,
	Summe 5.1	e op			
	Herstellungskosten und Grun	derwerb			417 500,
					=========

## 5.2 Erschließungskosten

Die Erschließungskosten werden nach der gemeindlichen Erschließungssatzung errechnet.

### 5.3 Wasserversorgung

Die Anschlußkosten errechnen sich nach der Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Altmannsteiner-Gruppe.

### 5.4 Abwasserbeseitigung

Die Anschlußkosten errechnen sich nach der Satzung der Marktgemeinde Altmannstein.

### 5.4 Stromversorgung

Anschlußkosten - OBAG.

### 6. NACHFOLGEKOSTEN

Durch die Bebauung entstehen der Gemeinde keine besonderen Nachfolgelasten, den die Kapazität von Schule und Sporteinrichtungen ist ausreichend.

# 7. VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN UND VERWIRKLICHUNG DER PLANUNG

Es ist nicht zu erwarten, daß die Planung sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird.

Ein Sozialplan (§ 180 Abs. 2 BauGB) ist daher nicht erforderlich.

Die Verwirklichung der Planung ist unmittelbar vorgesehen.

Aufgestellt: Regensburg, den 19.05.1987

gez. Kehrer

Geändert:

Regensburg, den 16.12.1987

OTTO KEHPER

8400 REGENSBURG LAPPERSDORFERSTR. 26 TEL. 81808

MARKTGEMEINDE ALTMANNSTEIN Altmannstein, den <u>0.5. Feb. 1</u>988

Markt Altmannstein

A. Dierl

1. Bürgermeister

# Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Altmannstein vom 24.10.2001

	Grundsatzbeschluß zur Bebauung von Vorgärten im	Anwesend: 19	
2	Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes	für:	19
		gegen:	0

### Beschluss:

"Als Ergänzung zu allen im Gemeindegebiet Altmannstein existierenden qualifizierten Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) wird festgesetzt, dass in einer Fläche von 3 m gerechnet von der Grundstücksgrenze an - keinerlei Bebauung, wie z.B. Garagen, Carports usw. zulässig ist."

Die Übereinstimmung des Auszuges mit dem Original wird amtlich beglaubigt.

Altmannstein, 25.10.2001

Markt Altmannstein

(Zimmermann)

## Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Altmannstein vom 24.10.2001

2	Grundsatzbeschluß zur Bebauung von Vorgärten im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes	Anwesend: 19 für: 19 gegen: 0
---	---	-------------------------------------

Bgm. Dierl verlas den Markträten das Schreiben des LRA vom 06.02.2001 über die Bebauung des Vorgartens im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes. Aufgrund von Ortseinsichten im beplanten Gemeindebereich hat das LRA festgestellt, daß entgegen planungsrechtlicher Vorschriften die Bereiche entlang öffentlicher Verkehrsflächen (Vorgartenbereiche) mit Gebäuden (z.B. Garagen, Carports, Holzhütten usw.) bebaut worden sind. Als Begründung wird von den Betroffenen meistens angeführt, daß es sich um genehmigungsfreie Vorhaben handelt und deshalb keine Genehmigung eingeholt wurde. Um die Angelegenheit nachträglich sanktionieren zu können, werden vermehrt isolierte Befreiungsanträge bei den Gemeinden eingereicht, die dann mit dem gdl. Einvernehmen zur Erteilung eines isolierten Befreiungsbescheides an das LRA zur

Das LRA ist der Meinung, daß die Freihaltung der Vorgärten von baulichen Anlagen aus städtebaulichen Gründen für ein besseres Wohnklima und für eine bessere Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes zum Wohlbefinden der dort wohnenden Bevölkerung einen durchgehenden Grünraum beiderseits der Straßen beiträgt. Deshalb wird es mangels rechtlicher Voraussetzungen diesen isolierten Befreiungsanträgen nicht zustimmen.

Entscheidung weitergeleitet werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nachträgliche Sanktionierbarkeit schaffen zu können, bietet sich die Möglichkeit einer Bebauungsplanänderung

Aufgrund des gegebenen Sachverhaltes und der Rechtslage bittet das LRA Eichstätt die Angelegenheit in der MR-Sitzung zu behandeln und das Ergebnis als MR-Beschluß mitzuteilen.

In den Bebauungsplänen des Marktes Altmannstein beträgt die Baugrenze grundsätzlich 5 m. Laut Rücksprache mit Herrn Kratzer vom Landratsamt würde es ausreichen, wenn – gerechnet von der Grundstücksgrenze an – eine Fläche von 3 m von der Bebauung freigehalten wird.

Auch wenn der Marktgemeinderat den vom LRA geforderten Grundsatzbeschluss fasst, könnte nach Ansicht der Marktverwaltung in einzelnen Fällen wiederum eine Ausnahme von dieser Festsetzung erteilt werden.

MR Reichmann wies darauf hin, in künftigen Bebauungsplanverfahren als Baugrenze 3 m (statt bisher 5 m) auszuweisen.

MR Heining befürwortete die Reduzierung der Baugrenze auf 3 m, wies aber in diesem Zusammenhang auf die Sichtbeschränkungen durch hohe Mauern und Thujenhecken auf den Grundstücksgrenzen hin. Bgm. Dierl bestätigte diese Aussage, bemerkte aber, daß hierüber heute nicht entschieden werden muß.

Auch MR Krauser sprach sich für den vom LRA geforderten Grundsatzbeschluß aus.

Nach kurzer Aussprache fasste der Marktgemeinderat folgenden

#### Beschluss:

"Als Ergänzung zu allen im Gemeindegebiet Altmannstein existierenden qualifizierten Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) wird festgesetzt, dass in einer Fläche von 3 m – gerechnet von der Grundstücksgrenze an – keinerlei Bebauung, wie z.B. Garagen, Carports usw. zulässig ist."